

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Dienstag, den 2. März 2021, Nummer 2/2021

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 23
- Wasserverband „Südharz“
Seite 24
- Die Vereine informieren
Seite 25
- Anzeigenteil
ab Seite 26



**„KAUFEN SIE
REGIONAL –
NUR SO ÜBERLEBT
UNSERE SCHÖNE
INNENSTADT!“**

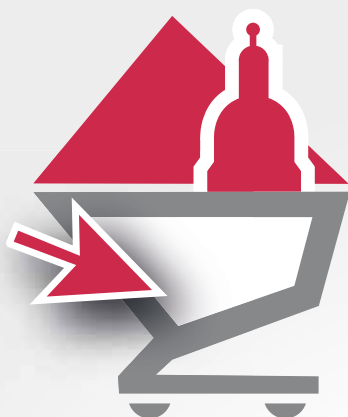
Ihre Sangerhäuser Gewerbetreibenden

ANGEBOTE • REGIONAL • 24/7 GEÖFFNET

www.sangerhausenkauftein.de

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Aus dem Rathaus



ONLINE SCHAUFENSTER SANGERHAUSEN

Wir danken unseren Kundinnen und Kunden von Sangerhausen und aus dem Landkreis, für die Treue und Unterstützung in dieser für uns ALLE außergewöhnlichen Zeit.

Nur gemeinsam mit Ihnen und durch Sie, erhalten wir einen lebhaften und bunt gemixten Handel, mit den vielen Angeboten der Gastronomie und Freizeit. Helfen Sie durch Ihren regionalen Einkauf, dass wir auch in Zukunft gemeinsam feiern und shoppen können.

In Zeiten wie diesen gilt, Zusammenhalt hat oberste Priorität. Wir wollen ein deutliches Zeichen setzen gegen das Aussterben der Innenstadt und die weitere Reduzierung der Anzahl regionaler Händler und Dienstleister. Kaufen Sie regional & unterstützen Sie somit unsere Region!

Unser Onlineschaufenster ist 365 Tage im Jahr, 24h rund um die Uhr geöffnet.

Per Anfrageformular können Sie mit allen Händlern und Dienstleistern kommunizieren und Ihren Wunschartikel anfragen. Der direkte Kontakt zum Händler garantiert eine professionelle Beratung und Abwicklung Ihrer Anfragen. Je nach Absprache liefern die Händler Ihre Waren per Ladenschleuse oder mit persönlicher Direktzustellung an Sie aus!

Auch Textil-Wundertüten mit Preisvorteilen im Wert von bis zu 80,00 € sowie viele Oster-Geschenkartikel, Spielwaren, Sport-Mode- und Freizeittextilien, Berufsbekleidung, Brillen, Schuhe, Strümpfe, Schmuck, Genussmittel, Versicherungsdienstleistungen bis hin zur planbaren Einbauküche und der FFP2 Maske sind hier zu finden.

**In diesem Sinne
Ihre Sangerhäuser Gewerbetreibenden**



www.sangerhausenkauftein.de



Bericht des Oberbürgermeisters zur 15. Stadtratssitzung am 4. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste.

Zunächst ein Thema, das einige Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Wochen beschäftigt hat: Die Arbeit des städtischen Winterdienstes vor dem Hintergrund jahreszeitlich bedingten Schneefalls und Glätte.

An dieser Arbeit wird hin und wieder Kritik geübt und manchmal auch der Vorwurf geäußert, der Winterdienst kommt seinen Räumpflichten nicht nach. Einer generellen Kritik an der Arbeit unseres Bauhofs möchte ich an dieser Stelle entgegenreten und Ihnen einen Einblick in die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in Zeiten des Winterdienstes geben.

Diese beginnen den Dienst, bei den momentanen Bedingungen, in der Regel gegen 3:30 Uhr und beenden ihn, bei anhaltendem Schneefall, um 20:00 Uhr. Grundsätzlich ist der Winterdienst so organisiert, dass mit Beginn des Hauptverkehrsverkehrs, werktags in der Regel zwischen 6:30 Uhr und 7:00 Uhr morgens, Streumaßnahmen bereits getroffen sind. Darüber hinaus befindet sich, unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben, ein bemanntes Streufahrzeug auch nachts in Bereitschaft, um im Bedarfsfall, auf Abruf durch das Ordnungsamt, notwendige Amtshilfe zu leisten.

Zwischen den Wünschen aller Verkehrsteilnehmer und dem, was rechtlich erforderlich, mit öffentlichen Mitteln finanzierbar und mit den personellen und technischen Kapazitäten machbar ist, klafft jedoch immer eine gewisse Lücke.

Kommunale Winterdienstspflichten bestehen grundsätzlich nicht uneingeschränkt und nicht rund um die Uhr, sondern nur im Rahmen des Zumutbaren. In erster Linie muss der Winterdienst seine gesetzlichen Pflichten erfüllen und auf den Hauptverkehrsstraßen, an gefährlichen Straßenabschnitten und auf wichtigen öffentlichen Gehwegen für die Verkehrssicherheit sorgen. Der städtische Bauhof kann jedoch nicht alle Straßenzüge gleichzeitig räumen und muss daher zwangsläufig eine bestimmte Reihenfolge festlegen. Eingesetzt werden für den Winterdienst 18 eigene sowie zwei angemietete Fahrzeuge. Für den Winterdienst werden pro Einsatz und Schicht 23 Mitarbeiter benötigt, welche maximal für zehn Stunden im Einsatz bleiben dürfen. Bei extremen Wetterlagen, die länger als zehn Stunden andauern, ist es aufgrund der knappen Personaldecke oft schwierig, eine zweite Schicht sicherzustellen.

Für die meisten von uns sicher auch ein Grund zur Freude, zeigt sich der Winter in diesem Jahr seit langem wieder einmal von seiner natürlichen Seite. So startete der erste Wintereinsatz in den Harzregionen unserer Stadt am 30. November 2020 und einen Tag später auch in der Kernstadt und den umliegenden Ortsteilen. Bis zum heutigen Tag war der Winterdienst in dieser Saison bereits an 34 Tagen im Einsatz und benötigte dafür bisher ca. 260 Tonnen Streusplitt und über 278 Tonnen Streusalz. Man verfolgt stets einen verantwortungsvollen Verbrauch der Streumittel. Bei sich abzeichnenden Frost ist es jedoch nicht selten geboten, bereits am Vorabend zu streuen.

Der Winter kann uns in diesem Jahr sicherlich noch einige Wochen begleiten. Zurzeit gibt es leider erhebliche Probleme bei der Beschaffung von Streusalz. Trotz frühzeitiger Bestellung und reservierter Liefermengen kommt es zu Verzögerungen. Unsere rechtzeitig bestellte Lieferung

von 100 Tonnen Streusalz hätte heute eintreffen müssen, verzögert sich aber erheblich. Daher sind wir gezwungen, das Räumen und Streuen für die kommenden Tage noch stärker auf die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitte, sowie auf Strecken des ÖPNV zu beschränken. Ich bitte alle Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch alle Teilnehmer am Straßenverkehr zum einen um Verständnis für die Herausforderungen, denen unser städtischer Bauhof bei der Durchführung des Winterdienstes unterliegt. Zum anderen aber auch um besondere Umsicht und eine den Witterungsbedingungen angepasste Fahrweise, wenn wir mit viel Schnee und Eis konfrontiert sind.

Fortsetzen möchte ich meinen Bericht mit Ausführungen zur aktuellen Situation in den Kitas und Grundschulen hinsichtlich der Corona-Pandemie:

Gemäß § 11 der aktuellen Eindämmungsverordnung sind unsere Kindertageseinrichtungen und Grundschulen grundsätzlich geschlossen. Jedoch wird Kindern, deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig oder die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe auf besondere Betreuung angewiesen sind, eine Notbetreuung angeboten. Die Stadt Sangerhausen betreibt 13 Kindertageseinrichtungen. Das Betreuungsangebot wird vervollständigt durch den Betrieb von 6 freien Trägern. Insgesamt sind in all diesen Einrichtungen derzeit rund 1.800 Plätze zur Betreuung angemeldet. Die Notbetreuung nehmen derzeit rund 450 Jungen und Mädchen und damit ein Viertel der Kinder in Anspruch. Deutlich höher, mit bis zu 60 %, ist die Inanspruchnahme von Notbetreuungsplätzen bei einigen freien Trägern. Dies erklärt sich mit der überdurchschnittlich hohen Anzahl von Eltern bei diesen Trägern, die in systemrelevanten Berufen beschäftigt sind.

Auch unsere 6 Grundschulen sind in Aufgaben der Notbetreuung eingebunden. Von den 784 angemeldeten Kindern nutzen diese derzeit 125.

Nach wie vor unterliegt der Betrieb in den Einrichtungen besonderen hygienischen Anforderungen und stellt das Personal vor einen täglich hohen Aufwand. Flexibles und situationsbedingtes Verhalten bei auftretenden Ereignissen im Rahmen der pandemischen Entwicklung – zuletzt in der Kita in Oberröblingen – gehören dabei zu den Besonderheiten dieser Zeit.

Mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen eint uns natürlich die Hoffnung auf eine möglichst baldige Verbesserung der Situation und die Möglichkeit zur Lockerung der bestehenden Maßnahmen. Wie bei vorherigen Berichten und Ansprachen gilt auch dieses Mal mein besonderer Dank den engagiert Tätigen in den Einrichtungen.

Es folgt ein Blick auf die städtischen Finanzen. Lassen sie mich eingangs kurz auf das vergangene Jahr zurückblicken: Nach genehmigter Haushaltssatzung hatten wir in 2020 einen Liquiditätskreditrahmen von 25,9 Mio. Euro zur Verfügung. Innerhalb des Haushaltsjahres waren erhebliche Schwankungen bei der Inanspruchnahme dieses Rahmens zu verzeichnen.

Grund hierfür waren u. a. die Rückzahlung der Kreisumlage 2017 zzgl. der Zinsen im Monat Mai, sowie die dann später notwendige vorübergehende Rücküberweisung der Kreisumlage 2017 an den Landkreis Mansfeld-Südharz im Monat Dezember. Die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites erfolgte am 28.04. mit rund 23,3 Mio. Euro, die niedrigste am 14.12. in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro. Das Haushaltsjahr 2020 hat letztendlich mit einer Inanspruchnahme von rund 18,5 Mio. Euro abgeschlossen.

Im Haushaltsjahr 2021 können wir nach genehmigter Haushaltssatzung über einen Liquiditätskreditrahmen von 19,5 Mio. Euro verfügen. Bei der aktuellen Liquiditätsplanung wurden alle Faktoren berücksichtigt, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits bekannt sind. Das sind u. a.

- Zahlungseingänge noch ausstehender Fördermittel,
- die Ermächtigungsübertragungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr,
- die Streichung des Ansatzes Zuweisung Europa-Rosarium durch den Landkreis MSH, sowie
- die Erhöhung des Ansatzes zur Zahlung der Kreisumlage.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren erreichen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Jahresende einen voraussichtlichen Stand der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites von rund 21,4 Mio. Euro, wobei die erste Überschreitung unseres Rahmens schon im Monat März erfolgen kann.

Um allen Zahlungsverpflichtungen gerecht werden zu können, habe ich am 1. Februar einen Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt.

Dieser wurde an den Landkreis Mansfeld-Südharz zur kommunalaufsichtlichen Stellungnahme übergeben.

Wir verfolgen das Ziel, diese Liquiditätshilfe mit einem neuerlichen Antrag auf Bedarfszuweisungen in Verrechnung zu bringen. Hierbei handelt es sich um einen Antrag für Altfehlbeträge des Haushaltsjahres 2012. Die Gewährung bereits getätigter Bedarfszuweisungen war an die Auflage geknüpft, die Hundesteuersatzung zu überarbeiten. Eine entsprechende Beschlussfassung werde ich Ihnen noch im ersten Halbjahr 2021 vorschlagen.

Weiterhin war ich gezwungen mit dienstlicher Verfügung vom 28. Januar eine haushalts-wirtschaftliche Sperre anzuordnen.

Aktuell beträgt die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites rund 17,3 Mio. Euro. Eine Überweisung der ersten Rate Kreisumlage an den Landkreis Mansfeld-Südharz ist aufgrund des noch fehlenden Festsetzungsbescheides noch nicht geschehen. Eingeplant waren hierzu im Monat Januar 962.820 Euro.

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **16. Ratssitzung** findet am

Donnerstag, dem 18.03.2021, um 16:00 Uhr,
in der Zweifelder-Sporthalle Riestedt, Am Festplatz,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nicht öffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 30. März 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 16. März 2021, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Freitag, der 19. März 2021, 9.00 Uhr

Beschlüsse der 15. Ratssitzung vom 04.02.2021

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-15/21

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die vorliegende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-15/21

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nachfolgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung).

§ 3

Sitzungsgeld

(6) Der Nachweis der Teilnahme an einer Präsenzsitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste. Im Falle einer hybriden Fraktionssitzung, erfolgt die Bestätigung der Teilnahme durch den Fraktionsvorsitzenden, versehen mit einem Hinweis auf die Beteiligung des Fraktionsmitgliedes mittels Videozuschaltung.

§ 8

Fälligkeit der Zahlung

(1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte sowie Ortschaftsräte werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, notwendigen Auslagen sowie Verdienstausschlag erfolgt jeweils zum 15. des nächsten Monats.

(3) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütungen werden zum 15. des laufenden Monats gezahlt

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-15/21

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nachfolgende Änderung der Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung:

II**Bewirtschaftung der Fraktionsmittel**

- Die Fraktionsgelder werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt. Die Zahlung erfolgt erstmalig mit dem Monat des Zusammenschlusses einer Fraktion gemäß § 44 KVG LSA und letztmalig im Monat der Beendigung der Wahlperiode.
- Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an die Fraktion im darauf folgenden Monat der veränderten Mitgliedsstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.

III.**Sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel****8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen**

Für die Ausübung ihres Amtes erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)“ vom 14.11.2019 in der jeweils aktuellen Fassung. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-15/21

Beschlussfassung über Anpassung der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen auf Bitten der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Änderung der örtlichen Baumschutzsatzung im Bereich der Stadt Sangerhausen und deren Ortschaften.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-15/21

Sanierung des Stadtbades in Sangerhausen - geänderter Kostenrahmen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt für die Sanierung des Stadtbades im Rahmen einer Förderung des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ einen Kostenrahmen von rund 3.895.000 €. Dieser gliedert sich auf in 390.000 € Eigenanteil der Stadt Sangerhausen und rund 3.505.000 € Bundesfördermittel.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-15/21

Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Beschlusstext

- Der Stadtrat beschließt den in der Anlage beigefügten Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022.
 - Der Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Stadt Sangerhausen wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen für die Stadt Sangerhausen abzugeben.
- sowie eventuelle redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Abstimmungen mit den weiteren Gesellschaftern der SMG sowie den beteiligten Behörden vorzunehmen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-15/21

Annahme der Angebote von Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. §§ 7 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt der Annahme der folgend aufgeführten Zuwendung in Höhe von 15.896,90 € zu:

15.896,90 € vom Verein für Geschichte e. V. für eine Ratsglocke aus Bronze

Die Schenkung erfolgt auf der Grundlage einer Übergabevereinbarung, die vom Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Vereins für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V. unterzeichnet ist. Der Stadtrat wird für den Gebrauch der Ratsglocke eine Läute-Ordnung erlassen.

Die jährlichen Wartungskosten werden im städtischen Haushalt eingeplant.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-15/21

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 370.000 € für Anwaltskosten und Gerichtskosten im Rechtsstreit zur Kreisumlage 2017 und Kreisumlage 2020

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen für die Anwaltskosten und Gerichtskosten im Rechtsstreit zur Kreisumlage 2017 und Kreisumlage 2020 unter dem Produkt 11120100 - Finanzmanagement, Sachkonto 54310000 - Geschäftsaufwendungen in Höhe von 370.000 € zu.

Die Deckung für die überplanmäßigen Aufwendungen für die Führung des Rechtsstreits der Kreisumlage 2017 in Höhe von 176.000 € erfolgt aus:

11120100 Finanzmanagement 44820000 Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Die Deckung für die überplanmäßigen Aufwendungen für die Führung des Rechtsstreits der Kreisumlage 2020 in Höhe von 194.000 € erfolgt aus:

42400100 Sportstätten und Bäder 53150000 Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 100.000 €
61110100 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen 40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 34.000 €

61210100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 55170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute in Höhe von 60.000 €
Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Deckungsvorschläge ergeben, wird seitens der Verwaltung zeitnah reagiert und der Stadtrat entsprechend informiert.

Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Rechtsstreitigkeiten zur Kreisumlage für die Stadt Sangerhausen sind die genannten Deckungsvorschläge hinsichtlich der Aufwandskonten (42400100.53150000 / 61210100.55170000) wieder auszugleichen, indem die Rückerstattungen zur Deckung eingesetzt werden. Eine Änderung der Deckung ist dem Stadtrat per Beschluss vorzulegen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-15/21

Stadtrat unterstützt den ICAN-Städteappell

Beschlusstext

- Der Stadtrat unterstützt den ICAN-Städteappell mit folgendem Wortlaut: "Unsere Stadt ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf."

2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Unterstützung dieses Appells aktiv zu kommunizieren und für weitere Unterstützung des ICAN-Städte-Appells zu werben.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-15/21

Überarbeitung der 4. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Überarbeitung zur Änderung der 4. Satzung der Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-15/21

Vergabe - Grasmahd und saisonbedingte Grünpflege auf den Friedhöfen der Stadt Sangerhausen 2021

1

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S.48) in seiner derzeit geltenden Fassung, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.05.2014, (GVBl. LSA S.288) sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) in ihrer jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

- (1) alle Kinder, die in kommunalen Tageseinrichtungen oder in Tageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden oder in anerkannten Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Sangerhausen betreut werden.
- (2) alle Kinder, die bei sonstigen juristischen Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die, die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen, betreut werden.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle haben die Eltern / Sorgeberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung auf Grund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Bei besonders langfristiger Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder vergleichbare Umstände, kann die Verwaltung unter Berücksichtigung des Einzelfalles, eine gesonderte Entscheidung zur Kostenbeitragshebung für diesen Zeitraum treffen.
- (2) Die Festsatzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung / Tagespflegestelle. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit und Betreuungsart.
- (3) Für unvorhergesehene notwendige Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt der Kostenbeitrag des überwiegend in Anspruch genommenen Zeitraumes.
- (4) Kostenpflichtig gegenüber der Stadt Sangerhausen sind auch andere Gemeinden / Landkreise Mansfeld-Südharz des Landes Sachsen-Anhalt, aus denen nach vorheriger Zuweisung des Landkreises Mansfeld-Südharz die Stadt Sangerhausen Kinder zur Betreuung aufgenommen hat. In solchen Fällen hat die Gemeinde / Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Tageseinrichtung gemäß §12b KiFöG LSA, nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA und den durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag, in voller Höhe zu tragen.

2

(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 KiföG durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen selbst.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner / Zahlungsverfahren

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern / Sorgeberechtigten Eltern / Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner im Falle der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 Benutzungssatzung) für die nicht gedeckten Platzkosten der entsprechenden Tageseinrichtung ist die jeweilige Gemeinde / Verbandsgemeinde, in der die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Grundsätzlich ist er auf der Grundlage des zugestellten Bescheides / abgeschlossenen Betreuungsvertrages durch Laschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.
- (4) Sollte in begründeten Fällen die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgen, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben. Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund nach § 11 (1) Benutzungssatzung ist der Kostenbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu entrichten.
- (5) Sämtliche Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren.

§ 4 Entlastung der Eltern / Sorgeberechtigten

- (1) Die Aufbringung des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz) ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern / Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, wird der gesamte Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Nichtschulkind erlassen. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht (§ 13 Abs. 4 KiföG LSA).

3

§ 5 Kostenbeiträge

Kommunale Einrichtungen	einheitliche Kostenbeiträge	abweichender Kostenbeitrag
	Betreuungszeit	
Freie Träger	Kinder unter 3 Jahren	KB
	10 h	170,00
	9 h	165,00
	8 h	160,00
	7 h	150,00
	6 h	140,00
	5 h	130,00
	4 h	120,00
	Kinder über 3 Jahren	
	10 h	140,00
Hort Riestedt	9 h	135,00
	8 h	130,00
	7 h	120,00
	6 h	110,00
	5 h	100,00
	4 h	90,00
	Schulkinder	
	6 h	76,00
	5 h	67,00
	4 h	58,00
	3 h	49,00
	2 h	40,00

§ 6 Kosten bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen

Die Eltern / Sorgeberechtigten zahlen den Kostenbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung außerhalb dem Gebiet der Stadt Sangerhausen direkt an die entsprechende Gemeinde / Verbandsgemeinde oder direkt an den Freien Träger in der Höhe, wie dieser durch die Gemeinde / Verbandsgemeinde festgesetzt wurde.

Die Stadt Sangerhausen übernimmt den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Kindertageseinrichtung gemäß §12b KiFoG LSA nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 12 und 12a KiFoG LSA und den durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag. Zwischen der Stadt Sangerhausen und der betreuenden Kommune / Freien Träger wird dazu eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen (Kostenbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Abweichend davon tritt der § 5 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige 3. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 11.04.2019 außer Kraft.

Sangerhausen, 04.02.2021


Sven Strauß
Oberbürgermeister



Preamble

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert am 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und

den §§ 15 und 31 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) * Vom 10. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung,

und unter Beachtung des Artenschutzes vgl. §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatschG), in der jeweils gültigen Fassung, wird folgende Satzung beschlossen:

**Baumschutzsatzung
der Stadt Sangerhausen**

§ 1

Schutzzweck – Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) geschützt zur:
- (a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - (b) Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - (c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
 - (d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - (e) Erhaltung eines artreichen Baumbestandes,
 - (f) Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraumes für die Tierwelt,
 - (g) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung sowie Sicherung der Naherholung,
 - (h) Sicherung extremer Standorte, z.B. Böschungsbereiche,
 - (i) Förderung der Naturverbundenheit und des Baumschutzbewusstseins der Bürger,
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes und gilt für das Gebiet der Gemarkungen der Stadt Sangerhausen.
- (2) Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Bäume gemäß den Begriffsbestimmungen des § 3.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des Geltungsbereiches durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturschutzdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 13.04.1994, GVBl. LSA, S.520, Zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 946) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Satzung findet keine Anwendung auf Parzellen der Kleingartenvereine.

Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen

§ 3
Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).
- Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Straßenbäume sowie Neupflanzungen in öffentlichen Anlagen ohne Stammumfangsanforderungen.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume die der Obstgewinnung dienen, (außer Walnussbäume (Juglans regia)), Nadelbäume und Pappeln.

§ 4
Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1, fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
- (a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton).
- (b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen.
- (c) Lagern oder Ausschütten von Baumaterialien, Abfällen, Salzen, Säuren, Ölen, Farben und sonstigen Abwässern.
- (d) Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien.
- (e) mechanische Beschädigungen, wie Anbringen von Schildern, Nägeln usw.
- (f) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- (g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
- (h) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (i) Errichtung von Heizkanälen im Wurzelbereich der Bäume.

§ 5
Genehmigungsfreie Maßnahmen

- (1) Genehmigungsfrei sind u.a. folgende Maßnahmen:
1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume.
2. Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden.
3. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen.

§ 6
Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Sangerhausen kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft. Dieses gilt auch für den Schutz von Bäumen anlässlich von Baumaßnahmen.
- Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.
- (2) Sind dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen nicht zumutbar, kann die Stadt Sangerhausen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen duldet.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
3. die Bäume so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind, oder ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Sangerhausen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Befreiung eines Lageplanes zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, und der Stammumfang einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standorte, Arten, und Stammumfänge ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen für eine Ausnahme nach Abs.(1) sind vom Antragsteller nachzuweisen. z.B.:

1. öffentlich rechtliche Sachverständigengutachten
2. behördliche bzw. gerichtliche Anordnungen
3. erteilte Baugenehmigungen mit angezeigten Baubeginn

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs.1, ihre Standorte, die Arten und die Stammumfänge einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs.1 und Abs.2 beizufügen.

§ 9

Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlung

- (1) Wird dem Antragsteller eine Ausnahme genehmigt nach § 7 Abs.1, Ziff. 2 sowie § 7 Abs.2 erteilt, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
Nach fünf Jahren ab der Pflanzung gilt der Baum im Sinne dieser Satzung als angewachsen.
 - (2) Dem Antragsteller soll im Fall des § 7 Abs.1, Ziff. 4 eine Ersatzpflanzung auferlegt werden, wenn von den Bäumen ausschließlich Gefahren für Sachen ausgehen.
 - (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs.4 zu leisten.
 - (4) Die Art und die Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach Art und Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für fünf Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach dem Sachwertverfahren (Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen) in der jeweils gültigen Fassung errechnet.
- Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen.

Die Ersatzpflanzungen sind gemäß nachfolgender Angaben zu leisten:

Stammumfang des geschützten Baumes → Stammumfang der Ersatzpflanzung

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| 40 bis 59 cm | → 10 bis 12 cm |
| 60 bis 79 cm | → 12 bis 14 cm |
| 80 bis 119 cm | → 14 bis 16 cm |
| 120 bis 159 cm | → 16 bis 18 cm oder 2x 12 bis 16 cm |
| 160 bis 199 cm | → 18 bis 20 cm oder 3x 12 bis 16 cm |
| über 200 cm | → 20 bis 25 cm oder 4x 12 bis 16 cm |

(5) Standorte, Baumarten und Erfüllungstermin von Ersatzpflanzungen werden durch die Stadt Sangerhausen festgelegt, Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß Abs. 4 zu leisten.

Die Stadt Sangerhausen empfiehlt die Pflanzung von einheimischen Laubbäumen, wie Linde, Eiche, Erle, Esche, Ahorn oder Buche, sowie insektenfreundliche Laubbäume wie Kornelkirsche, Weibdorn, Mehlbeere, Vogelkirsche, Eberesche oder Schnurbaum.

Die Erfüllung der Ersatzpflanzungen ist spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff auszuführen und der Stadt Sangerhausen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuzeigen.

(6) Von den Regelungen des Abs.1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig handelt, wer:

1. geschützte Bäume entgegen den Verböten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
2. angeordnete Maßnahmen nach § 6 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt.
3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
4. Auflagen oder Anordnungen nach § 11 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
5. entgegen § 8 Abs.1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro pro Baum, jedoch höchstens fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahme oder Befreiung von den Verböten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, ist er verpflichtet, für die entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen.

und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungs- oder Erbbauberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher u. männlicher Form.

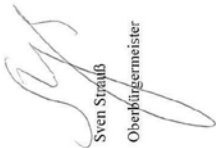
§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen vom 14.05.2010 außer Kraft.

Tag der Bekanntmachung:

Sangerhausen, den 05.02.2021


Sven Strauß
Oberbürgermeister



Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 1 entsprechend.

Standorte, Baumarten und Erfüllungsfrist der geforderten Neupflanzungen werden durch die Stadt Sangerhausen festgelegt, Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß § 11 Abs. 3 zu leisten.

Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen.

Die Erfüllung der Neupflanzungen ist der Stadt Sangerhausen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss mitzuteilen.

(2) Ist eine Neupflanzung auf dem Grundstück, auf dem entfernte oder zerstörte Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der im § 11 Abs. 2 geforderten Neupflanzung, zuzüglich der Kosten für fünf Jahre Antriebs- und Entwicklungspflege. Unmöglich ist eine Neupflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Neupflanzungen sind gemäß der nachfolgenden Angaben zu erbringen.

Stammumfang des geschützten Baumes → Stammumfang der Ersatzpflanzung

40 bis 79 cm → 14 bis 16 cm

80 bis 119 cm → 16 bis 18 cm

120 bis 159 cm → 18 bis 20 cm oder 2x 12 bis 16 cm

160 bis 199 cm → 20 bis 25 cm oder 3x 12 bis 16 cm

über 200 cm → 25 bis 30 cm oder 4x 12 bis 16 cm

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, und sieht dem Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungs- oder Erbbauberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Sangerhausen abtritt.

Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot der Ersatzanspruchsabtretung anzunehmen.

§ 12

Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sangerhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

Über deren Verwendung ist jährlich dem Stadtrat zu berichten.

§ 13

Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Sangerhausen sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen

Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen

Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen

Seite 7 von 7

Seite 6 von 7

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 28. Sitzung des Verweisungshauptausschusses findet am
Mittwoch, dem 17.03.2021, um 18:00 Uhr,
Grundschule Süd-West, Wilhelm Koenen Straße 33,
06526 Sangerhausen
mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen
18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Sanierungsausschusses findet
am Mittwoch, dem 03.03.2021, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen
statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen
18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung: **öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2021
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
- 5.1. Informationsaustausch zum Thema: Wie weiter in unserer Innenstadt - mit und nach der Pandemie? unter Beteiligung Herrn Marco Dauer, Vorsitzender des Gewerbevereins Sangerhausen

- 5.2. Sachstand Goldener Saal
- 5.3. Sachstand Ausgleichsbeträge
- 5.4. Anfragenbeantwortung
6. Wiedervorlage
7. Anfragen und Anregungen

nichtöffentlicher Teil

8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 8.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Information der Verwaltung
10. Wiedervorlage
- 10.1. Trillerei
11. Anfragen und Sonstiges

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft findet
am Mittwoch, dem 10.03.2021, um 17:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen
statt.

Tagesordnung: **öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2020
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
- 5.1. PEFC-Zertifizierung des kommunales Stadtwaldes
6. Anfragen und Anregungen

nichtöffentlicher Teil

7. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen / Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung
10. Anfragen und Anmerkungen

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

bezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Finanzausschusssitzung findet am
Dienstag, dem 09.03.2021, um 17:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Straße 33, 06526 Sangerhausen
statt.

vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 03.11.2020 (Wurde bereits versandt.)
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2 Information und Anfragen

nichtöffentlicher Teil

5. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen. Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses findet
am Montag, dem 08.03.2021, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen
statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2020
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 13. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 13. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich.

Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet
am Donnerstag, dem 04.03.2021, um 17:00 Uhr,
Aula Grundschule Südwest, Wilhelm-Koenen-Straße 33,
06526 Sangerhausen
statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2020
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 16. Ratssitzung am 18.03.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Es war eine Mammut-Aufgabe für alle

„Wenn man einen Grund hat Danke zu sagen, macht man das meistens zum Schluss. Hier soll er allerdings an erster Stelle stehen! Die beiden Wochen mit Eiseskälte und Schneemassen waren in Sachen Winterdienst eine Mammut-Aufgabe für alle“ so Oberbürgermeister Sven Strauß. Riesige Schneeberge, unpassierbare Gehwege, Straßen und Plätze, die Schneemassen legten das Leben in Stadt und Land praktisch lahm.

Und doch hat die Schneechaosbewältigung im Großen und Ganzen geklappt. Sowohl in Sangerhausen, als auch in den 14 Ortschaften haben viele Fremdfirmen, der städtische Bauhof, die Freiwilligen Feuererwehren, das THW, Hausmeisterdienste und unzählige freiwillige Helfer dem Schnee den Kampf angesagt. Dafür ein ganz großes DANKESCHÖN! Ein DANKESCHÖN auch an die vielen Helferinnen und Helfer, die mit warmen Essen und Getränken dafür gesorgt haben, dass zumindest ein kurzfristiges Auftauen der Einsatzkräfte möglich war.

Allein in Sangerhausen waren, bei einer von der Stadt organisierten Großaktion am 13. Februar, rund 150 Helfer im Einsatz. Den größten Batzen beräumten Firmen, gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern, die mit schwerem Gerät und Manpower 12 Stunden im Einsatz waren. Einen letzten Einsatz von Fremdfirmen, die die Wilhelm-Koenen-Straße beräumt haben, um den Stadtverkehr wieder ins Rollen zu bringen gab es am 18.02. Der Bauhof räumte an diesem Tag Straßeneinläufe und Bushaltestellen frei. Und jetzt läuft nicht nur wieder der „normale“ Winterdienst, auch die steigenden Temperaturen lösen das eine oder andere Problem.

Unterm Strich: Ob in Wettelrode, Wippra oder in Sangerhausen, der Winterdienst hat funktioniert, auch wenn die Situation hier und da schwierig war. Es ist schwierig, an allen Orten gleichzeitig zu sein. Und natürlich werden wir viel Geld in die Hand nehmen müssen. Für Fremdleistungen von Firmen rechnet die Stadt mit mindestens 120 Tausend Euro, aber, die grossangelegten Aktionen, um den Schnee aus der Stadt, bzw. aus den Ortschaften zu bekommen, waren dringend notwendig und vor allem alternativlos.

Bildnachlese



Gigantische Berge von Schnee wurden u. a. in der Walkmühle aufgetürmt.



Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.) im Gespräch mit



dem Einzelhändler Michael Hess (Spielwaren)



und mit Einzelhändler und Gewerbevereinsvorsitzender Marco Dauer.

Ein unwahrscheinlich sensibles Thema - wir müssen trotzdem darüber reden



Es ist ein unwahrscheinlich sensibles Thema: der Umgang mit vertraglich abgeschlossenen Bestimmungen zum Verhalten auf den Urnengemeinschaftsanlagen der städtischen Friedhöfe, insbesondere in der Kernstadt. Die Friedhöfe funktionieren nur dann gut, wenn sich der Besucher bzw. die Besucherinnen auch an die vorgegebenen Benutzungssatzung halten. Und das wird leider zunehmend zum Problem. Auf Urnengemeinschaftsan-

lagen darf Grabschmuck nur am dafür vorgesehenen Gedenkstein oder dem zentralen Platz der Anlage abgelegt werden. Die kleinen Grabanlagen werden von der Stadt gepflegt, da ist für Grabschmuck nicht wirklich Platz. Obwohl das alle Grabnutzungsberechtigten von ihrem Bestatter wissen und mit Unterschrift bestätigt haben, ufernt das „Beschmücken“ der Anlagen zum Teil völlig aus. Neben großen Mengen von Blumen und Kränzen und Grabschmuck verschiedenster Art, finden sich Vasen, Engel und sonstige Figuren, selbst gestaltete Steinumrandungen, Bildelemente, ja sogar Fahnen wurden schon gesteckt. Das Alles widerspricht der Satzung und einem geordneten Betrieb des Friedhofes. Hinweise des Friedhofsgärtners werden ignoriert, hier und da gibt es auch schon Mal heftige Beschimpfungen. Zu verstehen ist dieses Verhalten mittlerweile nicht mehr, denn wer sein Grab selbst pflegen und gestalten möchte, sollte ein einzelnes Urnengrab erwerben. Auch sollte man bedenken, dass dieses Verhalten zu deutlichem Mehraufwand für die Friedhofsmitarbeiter führt, was sich wiederum in der nächsten Kostenkalkulation auswirken wird. An dieser Stelle möchten wir die Nutzer der Friedhöfe noch einmal auf die Regeln der Urnengemeinschaftsanlagen hinweisen. Die Friedhofsmitarbeiter sind angehalten, die Gemeinschaftsanlagen zu beräumen und den Grabschmuck zum jeweiligen Gedenkstein zu verbringen. Deutlich möchten wir auch darauf hinweisen, dass das Radfahren auf dem Friedhofsgelände untersagt ist. Die Hinterlassenschaften der Vierbeiner gehören genau so wenig auf den Friedhof, wie der häusliche Müll, den wir in zahlreichen Tüten und Säcken finden. Bitte achten Sie darauf, denn für viele Menschen ist dieser Ort nicht nur ein Ort der Trauer und der Stille, sondern auch eine Anlage, die gerne in einen Spaziergang eingebunden wird.

Atomwaffenverbotsvertrag setzt historischen Meilenstein

Oberbürgermeister Sven Strauß begrüßt Inkrafttreten

Der Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) wurde 2017 in den Vereinten Nationen von 122 Staaten angenommen und tritt mit heutigem Tag in Kraft. Das Inkrafttreten des Vertrags ist ein historischer Meilenstein der globalen Bewegung für nukleare Abrüstung, die vor 75 Jahren begann und über mehrere Generationen andauert.

Der Vertrag verkörpert den Willen der Menschheit, ohne Atomwaffen zu leben. Er stellt einen Sieg der internationalen Demokratie und multilateralen Diplomatie über die Dominanz der Weltmächte dar. 84 Länder sind ihm seither beigetreten, nicht alle diese Staaten haben aber bereits den Ratifizierungsprozess abgeschlossen. In dem völkerrechtlich bindenden Dokument verpflichten sich die Unterzeichner, „nie, unter keinen Umständen“ Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, anzuschaffen, zu besitzen oder zu lagern. Die Auswirkungen des Vertrags sind allerdings fraglich, weil er bereits ohne die Atommächte ausgehandelt und verabschiedet worden war und von diesen nach wie vor strikt abgelehnt wird.



Die Organisation Mayors for Peace - Die Bürgermeister für den Frieden, begrüßen das Inkrafttreten des Atomwaffenverbotsvertrages. Die Stadt Sangerhausen gehört bereits seit Januar 2005 dazu. Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.) begrüßt das Inkrafttreten und die besondere Bedeutung des historisch bedeutsamen Abkommens. Mit dem Hissen der Mayors for Peace - Flagge setzte er gemeinsam mit Jens Schuster, Fachbereichsleiter Finanz- und Personalverwaltung, ein deutliches Zeichen für eine atomwaffenfreie Welt. Die Organisation Mayors for Peace wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet. Aus der grundsätzlichen Überlegung heraus, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die Sicherheit und das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger verantwortlich sind, versucht die Organisation Mayors for Peace durch Aktionen und Kampagnen die weltweite Verbreitung von Atomwaffen zu verhindern und deren Abschaffung zu erreichen. Das internationale Netzwerk hieß früher „Programm zur Förderung der Solidarität der Städte mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung von Atomwaffen“. 1991 wurden die Mayors for Peace vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen als Nichtregierungsorganisation registriert. Inzwischen gehören dem Netzwerk über 7800 Städte und Gemeinden aus 163 Ländern an. In Deutschland sind über 600 Mitglieder dem Bündnis beigetreten. Die Landeshauptstadt Hannover ist eine der Vizepräsident- und Exekutivstädte des Bündnisses und Lead City für Deutschland.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten mit Ihnen in ein neues, abwechslungsreiches Bibliotheksjahr starten und haben für Sie eine kleine Auswahl an Tipps aus unseren neu angeschafften Büchern, Hörbuch-CDs und DVDs zusammengestellt.

Stöbern Sie hier und hoffentlich recht bald auch wieder in unseren Räumen!

Wir freuen uns auf Sie!

Gerne weisen wir Sie auf ein neues Angebot hin, das sich an blinde und sehbehinderte Menschen wendet. Seit Ende letzten Jahres arbeiten wir mit dem DZB Leipzig – dem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen – zusammen und können so sowohl Bücher in Großdruck-Schrift als auch Hörbücher für diesen Personenkreis anbieten, aber auch den Kontakt zum DZB vermitteln.

Neu im Angebot für Sie:

Belletristik – Historisches

Ebert, Sabine: **Schwert und Krone – Preis der Macht**

Der fünfte Band und krönende Abschluss des großen Mittelalter-Epos von Bestseller-Autorin Sabine Ebert und das grandiose Finale der großen Saga der Barbarossa-Zeit!

1167. Friedrich Barbarossas Italien-Feldzug endet verheerend. Nur mit Mühe entkommen er, seine geliebte Kaiserin Beatrix und ihre Kinder der Seuche, die unter seinen Männern wütet, und den Angriffen der Lombarden. Zwischen Heinrich dem Löwen und seinen zahllosen Feinden sind die Kämpfe mit großer Heftigkeit von Neuem entflammt. Friedrich muss schlichten, doch das gelingt ihm nur vorübergehend ...

Belletristik – Krimi

McGeorge, Chris: **Der Tunnel – Nur einer kommt zurück**

Sechs junge Leute, seit Jahren beste Freunde, fahren mit dem Boot in Englands längsten Kanal-Tunnel: ein echtes Abenteuer in beklemmender Dunkelheit. Als das Boot nach über zwei Stunden am anderen Ende des Standedge-Tunnels wieder auftaucht, sind fünf der Freunde verschwunden. Der sechste, Matthew, ist bewusstlos ...

Der englische Thriller-Autor Chris McGeorge ist ein großer Bewunderer von Agatha Christie und Sir Arthur Conan Doyle, seine Spezialität sind verwinkelte Plots mit überraschenden Wendungen.

Sachbuch

Superfood – Gesunde Kraftquellen aus unserer Heimat

Superfoods sind Lebensmittel, die durch ihre natürlichen Eigenschaften einen positiven Einfluss auf unsere Gesundheit haben. Dabei müssen sie nicht aus exotischen Ländern importiert werden. Unsere Heimat bietet uns viele gesunde Lebensmittel – vom Apfel über die Möhre bis hin zur Kartoffel.

Das Buch der Apotheken Umschau bietet zahlreiche Informationen rund um die heimischen Lebensmittel und zeigt in über 50 Rezepten, wie lecker und abwechslungsreich wir mit diesen Zutaten kochen können.

Sachbuch

Heß, Thomas: **Nur die Harten bleiben im Garten! – Starke Pflanzen für extremes Wetter**

Wochenlange Trockenheit oder Niederschläge, zu früher oder zu später Frost: Der Garten ist im Wandel. Was tun, wenn zu viel Sonne oder Regen den Pflanzungen zusetzen? Dieser Ratgeber erklärt, welche Arbeiten bei extremen Wetterlagen im Garten und auf dem Balkon sinnvoll sind und stellt robuste Pflanzen vor.

Kinderbuch

Ulmen-Fernandes, Collien: **Lotti & Otto – Eine Geschichte über „echte Kerle“, alte Vorurteile und neue Freunde**

Heute hat Otto Geburtstag. Deshalb backt er für seine Freunde, obwohl die anderen Jungs das bestimmt doof finden. Backen ist schließlich Mädchenkram – und sein Lieblings-shirt mit den vielen bunten Blumen drauf vermutlich auch ...

Mit viel Witz und Herz führen Lotti & Otto allen vor Augen, wie tief verankert Vorurteile in der Gesellschaft sind – und dass es sich lohnt, sie zu hinterfragen.

Bilderbuch ab 3 Jahren

Kinderbuch

French, Vivian: **Ritter werden leicht gemacht – Drachen sind Nichtschwimmer**

Sam hat einen Traum: Er möchte ein Ritter werden, edel und verwegen. Doch wie stellt man das an, wie wird man eigentlich Ritter? Die Voraussetzungen sind gar nicht mal so schlecht: Sam lebt nicht etwa in einem Haus wie Du und ich, sondern bei seiner strengen Tante Eiltrud und seinem Onkel Archibald auf Burg Falterstaub. Dort erlebt er mit seiner Cousine Brunella sein erstes Abenteuer, als der kleine Drache Godfrey ausbüxt ...

Zum Selberlesen ab 8 Jahren

Hörbuch

Kaminer, Wladimir: **Rotkäppchen raucht auf dem Balkon (Humor)**

Verstehe einer die Kinder. Oder die Großeltern. Die einen werden erwachsen, kaufen sich Leitz-Ordner für Handyverträge und schwören dem billigen Fusel ab, der gestern noch zu jeder Party gehörte. Die anderen haben eine kindliche Freude daran, die Welt neu zu erobern und ihre Grenzen auszuloten. In seinen neuen Geschichten beschreibt Familienmensch Wladimir Kaminer das komplizierte Verhältnis der Generationen mit viel Liebe und Humor.

Hörbuch

Sparks, Nicholas: **Wenn du zurückkehrst (Liebesgeschichte)**

Trevor ist 32 und an einer Wegscheide in seinem Leben angekommen. Da stirbt sein Großvater und hinterlässt ihm sein heruntergekommenes Cottage in North Carolina – samt riesigem wildwucherndem Garten und zwanzig Bienenstöcken. Trevor beginnt das Haus instand zu setzen und kümmert sich mit Begeisterung um die Bienenvölker. Und er lernt zwei geheimnisvolle Frauen kennen, die ihn beide auf ganz unterschiedliche Weise in ihren Bann ziehen ...

Hörbuch für Kinder

Auer, Margit: **Die Schule der magischen Tiere (Hörbuch-Box für Kinder ab 8 Jahren)**

Diese Schule birgt ein Geheimnis! Wer Glück hat, findet hier den besten Freund, den es auf der Welt gibt: ein magisches Tier.

Längst kein Geheimnis mehr ist der Erfolg der allseits beliebten Reihe. Robert Missler liest kongenial die Abenteuer um die Schüler der Wintersteinschule und gibt jedem Tier eine eigene Stimme. Ein brillanter Hörspaß!

Hörbuch für Kinder

Kling, Marc-Uwe: **Das NEINHorn (Hörbuch für Kinder ab 5 Jahren)**

Im Herzwald kommt ein kleines, schnickeldischnuckeliges Einhorn zur Welt. Aber obwohl alle ganz lilalieb zu ihm sind und es ständig mit gezuckertem Glücksklee füttern, benimmt sich das Tierchen ganz und gar nicht einhornmäßig. Es sagt einfach immer Nein, sodass seine Familie es bald nur noch NEINHorn nennt.

Außerdem auf der CD die Geschichte: „Der Tag, an dem der Opa den Wasserkocher auf den Herd gestellt hat“

DVD
Ruf der Wildnis
Neuverfilmung (2020)

Basierend auf dem beliebten Literatur-Klassiker von Jack London, erzählt der Film die abenteuerliche Geschichte des Hundes Buck.
Bucks glückliches Hundeleben wird völlig auf den Kopf gestellt, als er dem heimischen Kalifornien entrissen wird und sich plötzlich in der fremden Wildnis Alaskas, in Yukon, zu Zeiten des Goldrauchs in den 1860er-Jahren wiederfindet. Buck erlebt das Abenteuer seines Lebens, bis er schließlich seinen wahren Platz in der Welt findet und sein eigener Herr wird.

DVD
Alfons Zitterbacke
Der Kinderfilm-Klassiker nach den Kinderbüchern von Gerhard Holtz-Baumert
Zitterbacke! Mit solch einem Namen ist Ärger vorprogrammiert! Dabei ist Alfons hilfsbereit und voller Einfälle. So will er sechzig Eier verspeisen, um stark zu werden oder auf dem Rummelplatz für einen Weltraumflug trainieren.
Prädikat: Besonders lustig!
Sowohl die Verfilmung aus dem Jahr 1969 als auch die Neuverfilmung von 2019 sind in unserem Bestand!

Öffentlicher Betrauungsakt (Bescheid)
Stadt Sangerhausen
für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
(nachfolgend SMG GmbH)

auf der Grundlage des
Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“)

Präambel

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den im Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck und Gegenstand der SMG GmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“) Rechnung zu tragen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt Sangerhausen stellt gemäß § 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit mit der Wirtschafts- und Tourismusförderung für den Landkreis Mansfeld-Südharz und seiner Städte und Gemeinden, insbesondere das Standortmarketing. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Sangerhausen im Sinne des § 4 KVG LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission dar.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Gesellschaftszweck des Unternehmens ist laut § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag das Standortmarketing, die Stärkung der überregionalen Wahrnehmung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Mansfeld-Südharz und die Koordination der Aktivitäten der Wirtschafts- und Tourismusförderung im gesamten Gebiet des Landkreises sowie die Erarbeitung, Realisierung und Unterstützung von Projekten, welche der Entwicklung und Verbesserung der sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises dienen.

Gegenstand der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks sind die Information interessierter Unternehmen über Standortvorteile sowie die Begleitung von Standort- und Auswahlprozessen. Weiter initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Landkreises (Bestandspflege), zur Gründung und Förderung neuer Unternehmen sowie zur Entwicklung einer wirtschaftsnahen Infrastruktur und von Dienstleistungsangeboten. Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die tourismuspolitische Interessenvertretung des Landkreises sowie seiner angehörenden Städte und Gemeinden, auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten im Landkreis Mansfeld-Südharz, auf die Koordinierung und Betreuung der Rad- und Wanderwege sowie auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen und -verbänden gerichtet.

(2) Die SMG GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 2 Jahren (bis zum 31.12.2022) befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrnimmt, öffentlich betraut:

- a) die Förderung und Betreuung aller Unternehmen im Gebiet Mansfeld-Südharz im Rahmen einer allgemeinen Beratung
 - b) die Konzeption und Durchführung der Image- und Standortwerbung sowie des Standortmarketings
 - c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wirtschaftsförderung
 - d) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen zum Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung
 - e) die Akquisition von Investoren
 - f) die Führung und Erläuterung von Übersichten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen als erster Ansprechpartner für Standortfragen
 - g) die Koordination vorhandener Tourismusinstitutionen und Tourismusakteure
 - h) die Entwicklung und Fortschreibung von allgemeinen Tourismuskonzeptionen –und Projekten
 - i) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis h) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen und im Interesse der Allgemeinheit liegen.
- (3) Die SMG GmbH erbringt daneben weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.
- Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- Konkrete Maßnahmen und Projekte aus Aufgaben der Gesellschafter oder Dritter, z.B. Projekte aus dem Strukturwandel
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Beratungsdienstleistungen, z. B. Begleitung von Genehmigungsverfahren, Vorbereitung der Investoren auf Antragstellungen; Prozessbegleitung individueller Vorhaben; Vermittlung von Unternehmenskooperationen; Recherche, Analyse und Aufbereitung öffentlicher Fördermöglichkeiten zur Identifizierung passgenauer Programme etc..

§ 3 Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlung

(1) Die Stadt Sangerhausen kann an die SMG GmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, freiwillige Investitionszuschüsse sowie sonstige Zuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahreswirtschaftsplan der SMG GmbH ergeben und in einem Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen der Stadt (z. B. ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatsklärung) sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichszahlungen“ (Begünstigungen) ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Sangerhausen im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichszahlungen (Begünstigungen). Ab dem Haushaltsjahr 2021 hat die Stadt Sangerhausen 58.200 € in ihrer Haushaltsplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Begünstigungen durch die Stadt Sangerhausen erfolgt nach Anforderung der SMG GmbH mittels Vorlage eines Liquiditätsplanes, aus dem sich die Notwendigkeit der Zahlung ergibt. Zusätzlich zu dieser Betrauung kann die Stadt Sangerhausen gesonderte Projektförderungen gewähren, die über gesonderte Zuwendungsbescheide gewährt und abgerechnet werden.

(2) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Sangerhausen erfolgen allein zu dem Zweck, die SMG GmbH allgemein in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und diesem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Zuwendungen decken die Nettokosten ab, die der SMG GmbH ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Kosten und den Einnahmen aus der Aufgabenerfüllung. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

(3) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichszahlungen wird nicht gewährt. Der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Millionen EUR pro Jahr wird kumulativ (alle Begünstigungen durch Gesellschafter und sonstige staatliche Stellen) nicht überschritten.

(4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SMG GmbH auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Sangerhausen

§ 3a Trennungsrechnung

(1) Die SMG GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftsplanung/Zuwendungsantragstellung und nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Jahresabschluss/Verwendungsnachweis eine Trennungsrechnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Erträge und Aufwendungen getrennt nach den Tätigkeiten des § 2 Abs.2 und des § 2 Abs. 3 ausgewiesen sind. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(2) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts in der Planungs- und in der Jahresabschluss-Trennungsrechnung nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlungen nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, einschließlich der anteiligen Gemeinkosten gemäß der nachfolgenden Regelungen, verwandt wurden. Dazu sind zunächst die direkt zuordenbaren Aufwendungen im Rahmen der Trennungsrechnung den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Produktübergreifende Arbeitsleistungen der Mitarbeiter sind stundenmäßig zu erfassen und die daraus entstehenden Personal- und Sachkosten über ein Umlageverfahren den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Die Allgemein-/Overheadkosten (nicht direkt zuordenbare Kosten; z.B. der Geschäftsführung, Sekretariat, EDV, Fahrzeuge, Bürokosten und Büromaterial, sonstige betriebliche Kosten usw.) werden nach dem Verhältnis der direkt zuordenbaren Aufwendungen der Kostenstellen auf die Produkte umgelegt.

§ 4 Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation

(1) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) dürfen über den Betrag, der sich aus § 3 ergibt, nicht hinausgehen. Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht, führt die SMG GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis). Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der SMG GmbH prüft die Verwendungsnachweise vor. Der jeweilige Wirtschaftsprüfungsbericht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten und den Verwendungsnachweisen über die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) sind auch die jährlichen Eckdatenerhebungen nach den Vorgaben aus § 2 Abs. 2 sowie erläuternden Sachberichten Teil des Verwendungsnachweises durch die SMG GmbH.

2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Sangerhausen die SMG GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Eine Verzinsung des zurückzahlenden Betrages erfolgt nicht. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden.

§ 5 Verhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

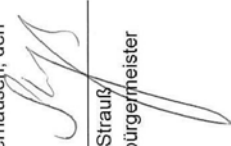
(1) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 den Betrauungsakt der Stadt Sangerhausen für die SMG GmbH beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

(3) Die Betrauung kann vom Stadtrat der Stadt Sangerhausen jederzeit geändert oder widerrufen werden.



Sangerhausen, den


Sven Strauß
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

1. Ausfertigung



Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 18.01.2021

Freiwilliger Landtausch: **Möckern**
Landkreise: **Jerichower Land; Salzlandkreis; Mansfeld-Südharz**
Verfahrensnummer: **JL 9/0889/05**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Möckern nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	13	24/1
	17	3/27; 3/28; 4/15; 4/16; 4/17; 4/18; 4/19; 15/1; 15/2; 15/3; 60/14
	18	1/9
Bennungen	7	535/153
Gommern	1	71/63; 71/94
	2	91/81
Grillenbergr	4	27/4; 27/12; 27/14; 27/15
Plötzky	7	55/3

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 42,21 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag


Hausdorf
Sachgebietsleiterin

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/altmarkds>

mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mülnerstraße 59, 06667 Weißenfels anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG);
- c) Die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach §45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d.h., Anlagen die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder –beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Mülnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle, d. 12.01.2021

Flurbereinigungsverfahren
Verfahrens-Nr. 611- 46 MSH 231
Landkreis Mansfeld-Südharz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 24.07.2014, Az.:611-46 MSH 231, angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Riestedt“ ergeht folgende

2. Änderungsanordnung

A.Verfügender Teil

I. Entscheidung

- 1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Riestedt“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Obersdorf	4	78, 90/1, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 319/216, 500, 501, 504, 507
	4	397/35, 505

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte orange farbig umrandet. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 642,08 ha.

Als Anlage 1 dieser Änderungsanordnung ist die Detailkarte, in denen die Grenze des Flurbereinigungsgebietes und die betroffenen Flurstücke dargestellt sind, beigefügt.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

B. Begründung

zu I: Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des wild abfließenden Wassers ist ein Gesamtkonzept zur Regulierung des gefährdeten Oberflächenwasserabflusses und der Verminderung des Bodenabtrages in der Fläche mit dem „Standortkundlichen Gutachten Riestedt“ erarbeitet worden, welches in den Wege- und Gewässerplan für die zukünftige Neugestaltung des Verfahrensgebietes Riestedt eingearbeitet wurde. Mit dem Wege- und Gewässerplan erfolgte eine Präzisierung und Erweiterung des Maßnahmenkonzeptes, um eine noch bessere Erosions- und Überflutungsschutzwirkung zu erzielen. Die Einbeziehung der o.g. Flurstücke in das Verfahrensgebiet ist auf Grund der Realisierung der Maßnahme G13 im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Überflutungs- und Erosionsschutz des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG und somit, um den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen, erforderlich.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit zur Flächenbereitstellung für diese Maßnahmen, Umordnung von kommunalem Eigentum und schließlich die allgemeine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, weil das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der o.g. Flurstücke um weniger als 1% verändert wurde. Die Flurbereinigungsbehörde hat das in nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungs-/Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres

Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall in Anspruch zu nehmenden Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich erfolgen. Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosions- und Überflutungsschutzes und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden.

Gleichmaßen soll durch die vorgesehene Gewässerbaumaßnahme G 13 baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions- und Überflutungsschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegenden unzureichenden Überflutungsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden. Dies kann nur mit einer umgehenden Realisierung erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mülnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag



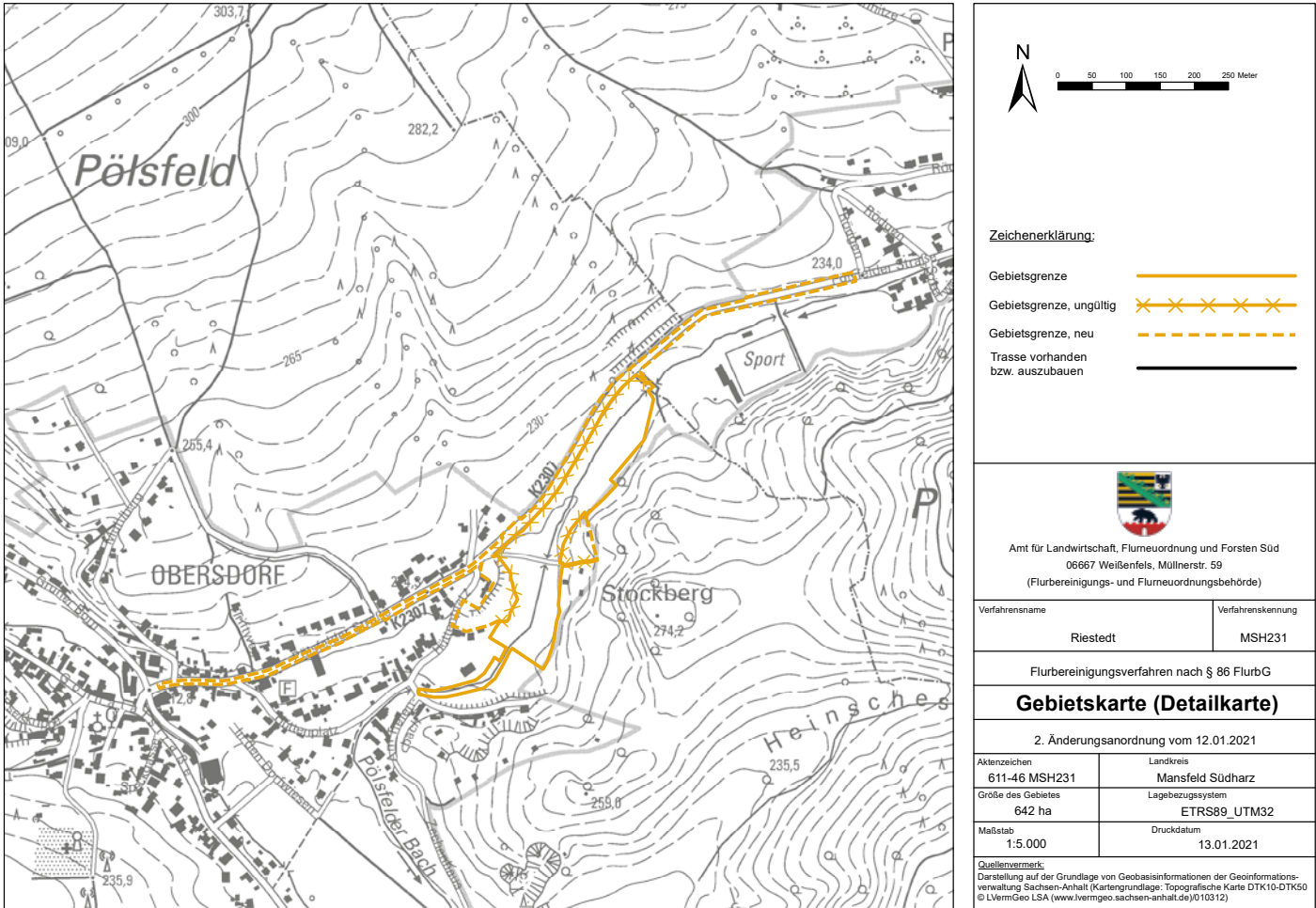
Dr. Lüs

Die vorstehende Änderungsanordnung liegt in Originalgröße in der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese Änderungsanordnung einschließlich Anlagen im Internet unter:

<https://lauff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (Flurbereinigungsverfahren Riestedt) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lauff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/dsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Mülnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



Termine und Informationen

Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft (SAKG)

Expertensprechstunde Psychoonkologie – Vom Umgang mit der Angst – Die Zukunft zulassen

Am Mittwoch, den 24. März 2021, 14:00 Uhr findet die Online-Expertensprechstunde „Vom Umgang mit der Angst – Die Zukunft zulassen“ mit Elisabeth Ritter, Psychologin der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft (SAKG) statt. Zu diesem Angebot sind Krebsbetroffene und Angehörige herzlich eingeladen. Krebs macht Angst. Das ist völlig normal. Wird die Angst aber so stark, dass sie selbst zu einer großen Belastung wird, kann psychologische Unterstützung von außen helfen. Krebsbetroffene werden eingeladen, sich mit dem Thema

auseinander zu setzen: Was ist eigentlich Angst? Wie äußern sich Ängste? Wie kann man mit ihnen umgehen? Den Betroffenen sollen konkrete Strategien im Umgang mit der Angst an die Hand gegeben werden, um mit mehr Zuversicht und Vertrauen den (Therapie-) Alltag zu meistern. Die Expertensprechstunden werden online, via Zoom, stattfinden. Anmeldungen sind ab sofort unter der Telefonnummer 0345 4788110 bzw. über info@sakg.de möglich. Die Expertensprechstunde ist kostenfrei.

IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wasserverband „Südharz“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 87. Verbandsversammlung am 05.02.2021 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss zur Übernahme der Abwasserentsorgung des Ortsteils Stolberg der Gemeinde Südharz - Beschluss-Nr.: 2-87/2021
- Beschluss zur Übernahme der Abwasserentsorgung des Ortsteils Rottleberode der Gemeinde Südharz - Beschluss-Nr.: 3-87/2021
- Beschluss über die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 4-87/2021
- Beschluss zur Umschuldung von Krediten - Beschluss-Nr.: 5-87/2021

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die 1. Richtlinie über die Entschädigung von Dienstbarkeiten bei Grundstücken im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 6-87/2021
- Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe im Bereich Trinkwasser - Beschluss-Nr.: 7-87/2021

Sangerhausen, 15.02.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“ Beschluss-Nr.: 4-87/2021

Beschluss der 87. Verbandsversammlung am 05.02.2021 zu TOP 12.4.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712,713) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 Abs. 1 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384),

der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und dem **Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)** vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) in seiner öffentlichen Verbandsversammlung am 05.02.2021 nachstehende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung.

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 Abs. 1 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und dem **Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)** vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 05.02.2021 nachstehende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 2

Die „Anlage nach § 2 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung“ vom 15. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 7 wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 8 wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 9 wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 10.1. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 10.2. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 10.3. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 11.2. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 13.4. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 13.5. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 14.5. wird der Satz „Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter“ ergänzt durch „und je angefangene halbe Stunde“.
- In Nr. 14.5. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 16. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 18. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.
- In Nr. 19. wird die Gebühr von 17,50 EUR ersetzt durch 19,15 EUR.

Artikel 3

Die „Anlage nach § 2 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung“ vom 15. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 10.1. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 10.2. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 10.3. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 11.2. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 13.1. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 13.2. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 13.4. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 13.5. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 14.2. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 17.1. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 18. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR.
- In Nr. 19. wird die km-Pauschale von 11,70 EUR ersetzt durch 13,02 EUR

Artikel 4

Die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 4-87/2021

Sangerhausen, 05.02.2021

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.02.2021.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Vereine informieren

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

Karl-Liebknecht-Straße 31, Tel.: 03464 572407

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de
Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10104	Vorsorgevollmacht	am 09.03.2021 – 10:15 Uhr	online
10114	Bauen, Sanieren und Modernisieren – Förderprogramme optimal nutzen	am 11.03.2021 – 18:00 Uhr	online
10115	Heizkosten - Abrechnungen verstehen	am 26.03.2021 – 10:00 Uhr	online
16006	Medizin und Ethik in Corona-Zeiten	ab 03.03.2021 – 19:00 Uhr	online
16008	Mobbing	am 15.03.2021 – 18:00 Uhr	online
Kunst/Kultur/Handwerk:			
21404	Fit für die virtuelle Schulung.		
	Tools, Tipps und Tricks	ab 04.03.2021 – 16:30 Uhr	online
23003	Philatelie - In jeder Sammlung steckt ein Schätzchen	am 22.03.2021 – 16:30 Uhr	online
Gesundheit:			
32804	Stress- und Kommunikationstraining	ab 08.03.2021 – 18:00 Uhr	online
32805	Stress- und Kommunikationstraining	ab 10.03.2021 – 10:00 Uhr	online
32925	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	am 04.03.2021 – 10:00 Uhr	online
33300	5 zu 2 Diät - eine Möglichkeit des Gewichtsmanagement	am 16.03.2021 – 18:00 Uhr	online
37201	Grenzen und Regeln zu Hause - vereinbaren und durchhalten	am 09.03.2021 – 18:00 Uhr	online
Computer:			
52540	Nummerierung und Gliederung in Word	ab 09.03.2021 – 19:00 Uhr	online
52550	Kopf- und Fußzeilen in Word nutzen	ab 15.03.2021 – 19:00 Uhr	online
52551	Kopf- und Fußzeilen in LibreOffice, OpenOffice nutzen	ab 22.03.2021 – 19:00 Uhr	online

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich.

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V.

Ein Weg zu mehr Kraft und Wohlbefinden

Am Dienstag, dem 6. April 2021, 16:30 Uhr, beginnt der Online-Entspannungskurs „Yoga und Krebs – ein Weg zu mehr Kraft und Wohlbefinden“ mit Yoga-Therapeutin Esther Meyer. Zu diesem Angebot sind Krebsbetroffene herzlich eingeladen. Mit der Kursleiterin Esther Meyer lernen die Teilnehmer in fünf Kurseinheiten, jeweils dienstags, neue Möglichkeiten der Entspannung.

Anmeldungen sind ab sofort unter der Telefonnummer 0391 56938800 oder 0345 4788110 bzw. über info@sakg.de möglich. Der Kurs ist kostenfrei. Die virtuellen Yoga-Kurs-Einheiten dauern ca. 60 Minuten.

Virtueller Kurs: „Yoga und Krebs – ein Weg zu mehr Kraft und Wohlbefinden“

ab 6. April 2021 (Dienstag), 16:30 Uhr

Virtuelle Plattform: Zoom-Meeting, begrenzte Teilnehmerzahl

Informationen und Anmeldungen: Tel.: 0391 56938800 oder 0345 4788110; info@sakg.de

Hintergrund: Ob die Diagnose Krebs gerade erst gestellt wurde, sich Betroffene in einer Therapie befinden oder nach Abschluss einer Behandlung wieder zu neuer Kraft gelangen wollen – Yoga kann dabei helfen, sich wieder „ganz“ zu fühlen und hat einen positiven Einfluss auf die allgemeine Lebensqualität. Yoga trägt zu innerer Ruhe und positiven Gedanken bei und verbessert das körperliche und emotionale Wohlbefinden, das durch die belastenden Therapien oft stark beeinträchtigt ist. In den Kursen werden unterschiedliche Stadien der Therapie ebenso berücksichtigt wie physische und emotionale Bedürfnisse der Teilnehmer. Yoga stimuliert das Immunsystem und trägt dazu bei, mit typischen Nebenwirkungen wie Fatigue, Osteoporose und Lymphödeme im Alltag besser zurechtzukommen.